

**Motion Locher-St.Gallen / Güntzel-St.Gallen / Dürr-Widnau (80 Mitunterzeichnende):
«Klare Rechtsgrundlagen und einheitliche Vollzugsgrundsätze auch im Brandschutz»**

Die massgeblichen Vorschriften über den baulichen und betrieblichen Brandschutz im Kanton St.Gallen sind über 45jährig und finden sich im Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 (FSG; sGs 871.1) sowie in der dazugehörenden Vollzugsverordnung aus dem Jahre 1969 (sGs 871.11).

Private und öffentliche Bauherren, Industriebetriebe, Gewerbetreibende, die Ersteller und Betreiber von Verkaufsgeschäften, Sportanlagen oder Spitälern sehen sich im Bereiche des Brandschutzes im Kanton St.Gallen seit längerer Zeit mit immer unklarerer und intransparenterer Bewilligungs- und Abnahmeverfahren konfrontiert. Sie sind oft vor die Wahl gestellt, kostenintensive und wenig nachvollziehbare Auflagen des Amtes für Feuerschutz oder beauftragter Privater zu akzeptieren, wenn sie in nützlicher Frist das Bauvorhaben realisieren wollen, ohne lange Verzögerungen in Kauf nehmen zu müssen. Bauvorhaben für Neubauten und insbesondere Umbauten und Renovationen werden mit teilweise unverhältnismässigen Auflagen und Bedingungen für die Anlage und das Offenhalten von Fluchtwegen, für die Bildung vieler Brandabschnitte, für die Erstellung von besonderen, zusätzlichen Feuerwehrliften, Sprinkleranlagen oder durch die Pflicht zum Beizug von Brandschutzgutachten verzögert oder gar verunmöglicht. Dabei werden Dritte mit Verfügungskompetenzen sowie Vollzug- und Kontrollaufgaben betreut, obwohl das Gesetz eine solche Delegation nicht vorsieht. Das geltende Feuerschutzgesetz umschreibt in den Art. 15 bis 18 die Bewilligungsvoraussetzungen sowohl für Änderungen an bestehenden Bauten wie für die Erstellung von Neubauten nur rudimentär. Damit wird der Vollzugspraxis des Amtes für Feuerschutz und von beauftragten Dritten ein sehr grosser Ermessensspielraum eingeräumt, der oft zu Lasten der Bauherrschaften ausgelegt wird.

Dazu kommt, dass die als massgebend bezeichneten Brandschutzvorschriften (sie werden momentan überarbeitet), Richtlinien und Hilfsmittel des VKF lediglich auf einer Verordnung der Regierung, der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 (sGs 871.11) basieren. Seitens der Verwaltung wird in diesem Zusammenhang immer wieder darauf hingewiesen, dass sich diese Vorschriften auf die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998 (IVTH; sGs 552.531) stützen würden. Tatsächlich hat der damalige Grosse Rat des Kantons St.Gallen am 11. Januar 2001 das Gesetz über den Abbau technischer Handelshemmnisse erlassen (sGs 552.5) sowie mit Grossratsbeschluss den Beitritt zur IVTH erklärt (sGs 552.53). Nach dieser Grundlage erlässt ein interkantonales Organ die entsprechenden Richtlinien und nimmt damit in einem intransparenten Verfahren die Funktion des Gesetzgebers wahr. Nach Auffassung der Motionäre sind diese erwähnten Erlasse jedoch ungenügende Rechtsgrundlagen für die Zuständigkeit, Anwendung und Durchsetzung der Schweizerischen Brandschutzvorschriften im Kanton St.Gallen. Es ist nicht ersichtlich und verständlich, was Brandschutzvorschriften mit dem «Abbau technischer Handelshemmnisse» zu tun haben sollen. Auch wird der «Brandschutz» in allen drei Erlassen mit keinem Wort erwähnt.

Die Regierung wird deshalb beauftragt, dem Kantonsrat eine Revision des Gesetzes über den Feuerschutz und eine genügende gesetzliche Grundlage für Brandschutzvorschriften zu unterbreiten.»

26. Februar 2014

Locher-St.Gallen
Güntzel-St.Gallen
Dürr-Widnau

Alder-St.Gallen, Altenburger-Buchs, Ammann-Gaiserwald, Ammann-Rüthi, Ammann-Waldkirch, Bereuter-Rorschach, Bischofberger-Thal, Blum-Mörschwil, Böhi-Wil, Brändle Karl-Bütschwil-Ganterschwil, Brändle Roman-Bütschwil-Ganterschwil, Breitenmoser-Waldkirch, Britschgi-Diepoldsau, Bühler-Bad Ragaz, Bühler-Schmerikon, Cozzio-Uzwil, Damann-Gossau, Dietsche-Oberriet, Dobler-Oberuzwil, Eggenberger-Rebstein, Eggenberger-Rüthi, Egger-Berneck, Forrer-Grabs, Freund-Eichberg, Gächter-Rüthi, Göldi-Gommiswald, Götte-Tübach, Güntensperger-Mosnang, Gut-Buchs, Hartmann-Rorschach, Hartmann-Walenstadt, Hasler-Widnau, Häusermann-Wil, Hegelbach-Jonschwil, Huser-Altstätten, Huser-Rapperswil-Jona, Jöhl-Amden, Keller-Rapperswil-Jona, Koller-Gossau, Kühne-Flawil, Lehmann-Rorschacherberg, Mächler-Zuzwil, Martin-Gossau, Meile-Wil, Noger-St.Gallen, Oppliger-Sennwald, Raths-Thal, Rehli-Walenstadt, Rickert-Rapperswil-Jona, Riederer-Pfäfers, Ritter-Sonderegger-Altstätten, Rombach-Oberuzwil, Rossi-Sevelen, Roth-Amden, Rüegg-Eschenbach, Rüesch-Wittenbach, Schlegel-Grabs, Schneider-Vilters-Wangs, Schöbi-Altstätten, Schweizer-Degersheim, Spoerlé-Ebnat-Kappel, Stadler-Lütisburg, Steiner-Kaltbrunn, Straub-Rüthi, Suter-Rapperswil-Jona, Tanner-Sargans, Thalman-Kirchberg, Thoma-Andwil, Tinner-Wartau, Wachter-Bad Ragaz, Warzinek-Mels, Wasserfallen-Goldach, Wehrli-Buchs, Wicki-Andwil, Widmer-Mosnang, Widmer-Wil, Wild-Neckertal, Wittenwiler-Nesslau, Zoller-Rapperswil-Jona, Zuberbühler-Gommiswald